



Anhang: Meldung von gravierenden Vorkommnissen (ambulante Anbietende)

(vgl. SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende)

Anforderung an ambulante Anbietende:

Gemäss §24 SLBG sind dem Kantonalen Sozialamt unverzüglich schwerwiegende Vorkommnisse in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, insbesondere schwere Unfälle oder strafbare Handlungen zu melden.

Gravierende Vorkommnisse:

Unter den Begriff eines gravierenden Vorkommnisses fallen insbesondere:

- schwere Unfälle, die sich im Rahmen der Ausführung eines ambulanten Angebotes ereigneten. (Folge: z.B. längerdauernder Spitalaufenthalt)
- alle Handlungen von Personal oder Menschen mit Behinderung, die zu einer Strafanzeige führen, insbesondere Grenzverletzungen/Übergriffe auf Menschen mit Behinderung
- Freistellung von Personal, sofern der Grund eine nicht strafrechtlich relevante sexuelle Beziehung zu einem/r Schutzbefohlenen ist
- Nicht angezeigte, aber strafrechtsrelevante sexuelle und Gewaltübergriffe von Menschen mit Behinderung
- Suizide

Falls das Vorkommnis ausserhalb der Tätigkeit im Rahmen eines ambulanten Angebotes bzw. ausserhalb des Verantwortungsbereichs des ambulanten Angebotes eintritt, besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn das Vorkommnis in einem direkten Zusammenhang mit dem ambulanten Angebot steht oder die Verantwortung des ambulanten Anbietenden für dieses Vorkommnis strittig ist.

Meldung:

Die Meldung erfolgt auf soa@sa.zh.ch

Wir weisen darauf hin, dass der Datenschutz gewährleistet sein muss und Meldungen anonymisiert oder auf einem verschlüsselten Weg erfolgen müssen.